

Allgemeinverfügung

der STADT DELMENHORST

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 18 Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Veranstaltungen mit sitzendem Publikum:

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 5 der Nds. Corona-Verordnung ist die Zahl der für Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum einschließlich privat angemieteter oder zur Verfügung gestellter öffentlich zugänglicher Räume, an denen Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, auf 50 Personen beschränkt.

Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum

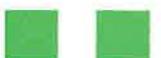
Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum wie Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, an denen das Publikum mindestens zeitweise stehend teilnimmt, sind untersagt.

Verbot von Zuschauerinnen und Zuschauern bei Sportveranstaltungen jeglicher Art:

1. Bei sämtlichen in Delmenhorst stattfindenden Sportveranstaltungen sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen.
2. Auch bei jeglicher Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; dies gilt auch für Eltern oder andere Aufsichtspersonen von minderjährigen Kindern; ihre Anwesenheit während der Sportausübung bzw. des Trainings ist nicht zulässig.

Umkleidebereich und Duschen in Sportstätten:

Die Nutzung von Umkleidekabinen und Nassbereichen in Sportstätten ist weder für das Umkleiden noch zum Duschen gestattet; ausgenommen hiervon sind der Umkleidebereich und die Duschen in Schwimmbädern und Saunen.



Besondere Hygienemaßnahmen im Groß- und Einzelhandel:

Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels haben dafür zu sorgen, dass die Griffe benutzter Einkaufswagen, Einkaufskörbe und vergleichbarer Behältnisse nach jedem Gebrauch gründlich mit dafür zugelassenen Desinfektionsmitteln desinfiziert werden.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und bis auf weiteres.

Die Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 hinsichtlich des Verbotes von Zuschauerinnen und Zuschauern bei Sportveranstaltungen jeglicher Art sowie die Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 (Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbot, Hygienevorschriften im Groß- und Einzelhandel) werden hiermit aufgehoben.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland-, niedersachsen- und städtisch eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im gesamten Stadtgebiet Delmenhorst innerhalb weniger Tage.

Mittlerweile hat sich die Zunahme des Infektionsgeschehens im gesamten Stadtgebiet ausgedehnt. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in der Stadt Delmenhorst wird derzeit als sehr hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb der Stadt zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.



Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gem. § 18 der Nds. Corona-VO können die örtlichen Infektionsschutzbehörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen und generelle Betretungsverbote erlassen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich.

Seit Dienstag, den 06.10.2020, ist die Anzahl der positiv getesteten Personen stark angestiegen. Zwischenzeitlich ist eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens im gesamten Stadtgebiet zu beobachten.

Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-VO und des Vorliegens von Hygienekonzepten in Schulen, Vereinen, gastronomischen Einrichtungen/Betriebe, Unternehmen, Betrieben des Einzel- und Großhandels, Alten- und Pflegeheimen und bei der Sportausübung konnte eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht verhindert werden. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im sozialen Zusammenleben ist darüber hinaus bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung der Kontaktmöglichkeiten und trotz Einhaltung der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und Einhaltung der Hygienekonzepte nicht zu verlangsamen oder zu unterbrechen.

Durch die Allgemeinverfügung werden Maßnahmen zur Entschleunigung der Verbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARSCoV-2 in der Stadt Delmenhorst festgelegt. Diese Maßnahmen reduzieren zunächst soziale Kontakte und Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich. Daneben werden Regelungen zur Teilnahme an Veranstaltungen, zur Desinfektionspflicht im Groß- und Einzelhandel sowie in gastronomischen Betrieben getroffen.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass, ohne das Ergreifen von Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet, kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen oder punktuell Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere für die üblicherweise kontaktstarken sozialen Bereiche, in denen eine rasante Ausbreitung des Virus zu verzeichnen ist.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft in den betroffenen Gemeinden dienen ebenfalls der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im gesamten Gebiet der Stadt Delmenhorst über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen außerdem in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Zielsetzung ist zudem eine Entschleunigung und



Unterbrechung der Infektionsketten.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind diese Maßnahmen inhaltlich, zeitlich und räumlich auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Stadtgebiet Delmenhorst.

Sonstige Hinweise:

Personen, die in andere Bereiche innerhalb Niedersachsens, andere Bundesländer oder andere Länder reisen, sind angehalten, sich entsprechend über Einreisebeschränkungen und Quarantänevorschriften des Reiseziels zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Allgemeinverfügung tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft.

Delmenhorst, den 23.10.2020

Im Auftrag



Eckardt

